

## Preise für die Versorgung mit Fernwärme innerhalb des Fernwärmenetzes Bützow und Preise für die Herstellung eines Hausanschlusses

Die Bützower Wärme GmbH (BW) bietet die Versorgung mit Fernwärme zu den folgenden Preisen und Preisregelungen an:

### 1. Preis für die Fernwärmeversorgung

Der Preis für die Versorgung mit Fernwärme setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis wird nach der vereinbarten Verrechnungsleistung abgerechnet und ist vom Kunden unabhängig vom Fernwärmebezug zu zahlen.

Der Arbeitspreis ist der Preis für die gelieferte Wärmemenge.

	Netto	Brutto
Grundpreis ab Übergabestation (Tarif Ü2) in €/kW und Jahr	56,65	67,41
Grundpreis ab Hausstation (Tarif Ü3) in €/kW und Jahr	67,71	80,57

	Netto	Brutto
Arbeitspreis in €/MWh	60,15	71,58

Im Gesamtpreis (brutto) ist die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Z. 19 %) enthalten. Sofern sich dieser Steuersatz ändert, so ändert sich der Bruttobetrag entsprechend.

### 2. Hausanschlusskostenbeitrag gemäß § 10 AVBFernwärmeV

Der Hausanschluss umfasst die Verbindung des Leitungsnetzes der BW mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestation/Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der Hausanschluss ist gemäß § 10 Abs. 4 AVBFernwärmeV Eigentum der BW.

Bei Umverlegung oder Änderung von Hausanschlüssen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, werden dem Kunden die der BW entstehenden Kosten berechnet.

Grundsätzlich erhält jedes Grundstück (wirtschaftlich und technische Einheit) nur einen Hausanschluss.

Die Anschlusskostenbeiträge für die Errichtung des Fernwärme-Hausanschlusses werden für Standardanschlüsse pauschal berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt (§ 10 AVBFernwärmeV).

	Netto	Brutto
Hausanschlusskostenbeitrag in € (bis 50 kW Anschlussleistung und bis 15 m Anschlussleitungslänge)	1.260,50	1.500,00
Hausanschlusskostenbeitrag Überlänge in €/m	168,07	200,00

Die Anschlusskostenbeiträge für Anschlüsse die nach Art, Lage und Dimensionierung von den Standardanschlüssen abweichen werden gesondert vereinbart.

### 3. Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBFernwärmeV

Sofern nichts anders vereinbart wird, zahlt der Kunde der BW bei Anschluss an das Leitungsnetz sowie bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen. Der dabei zu übernehmende Kostenanteil richtet sich nach den Ausführungen in § 9 AVBFernwärmeV.